



Kanton Zürich
Baudirektion
Bericht
Amt für Raumentwicklung
Amt für Landschaft und Natur

Horgen. Neufestsetzung des Plans der kantonalen und regionalen Nutzungszonen / Festsetzung statische Waldgrenzen

Planungsbericht

im Sinne von Art. 47 RPV

Versionenübersicht

Version	Datum	Kommentar / Mutation	Status
1.0	02.03.2022	Stand Stellungnahme Gemeinde	Entwurf
2.0	03.11.2023	Stand Anhörung und öffentliche Auflage	Entwurf

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Verfahren.....	1
2	Statische Waldgrenze	2
2.1	Ausgangslage.....	2
2.2	Datengrundlage.....	2
2.3	Plandarstellung.....	2
2.4	Waldgrenzen entlang und im Einflussbereich von Bauzonen (kommunale Nutzungszone).....	3
2.5	Waldabstandslinien.....	6
3	Kantonale und regionale Nutzungszonen	7
3.1	Ausgangslage.....	7
3.2	Plandarstellung.....	7
3.3	Zonenzuteilung.....	7
3.4	Baurechtliche Konsequenzen bei der Ausscheidung neuer Freihaltezonen.....	15
4	Ablauf, Anhörung und öffentliche Auflage	16
4.1	Zeitlicher Ablauf.....	16
4.2	Umgang mit Stellungnahme der Gemeinde Horgen vom 13. September 2022.....	16
5	Weitere Informationen	18
5.1	Kontakt.....	18
5.2	Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster).....	18



1 Einleitung

1.1 Verfahren

Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen werden gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich (PBG) vom 7. September 1975 bzw. §§ 36 und 39 PBG festgesetzt. Festgesetzt werden auch die Lückenschliessungen der Waldgrenzen entlang von Bauzonen basierend auf Art. 10 Abs. 2 lit. a und 13 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG) und die statischen Waldgrenzen ausserhalb der Bauzone, gestützt auf Art. 10 Abs. 2 lit. b und 13 WaG, sowie auf den kantonalen Richtplan (Beschluss des Kantonsrates [Festsetzung]; Stand 28. Oktober 2019, Pt. 3.3 Wald).

Gestützt auf Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000 ist sinngemäss darzulegen, wie mit dem Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 [RPG]) und die Richtpläne berücksichtigt werden, und wie er den Anforderungen des übrigen Bundesrechts Rechnung trägt.

2 Statische Waldgrenze

2.1 Ausgangslage

Seit dem 1. Juli 2013 können die Kantone ausserhalb der Bauzone überall dort, wo sie eine Zunahme des Waldes verhindern wollen, die Waldgrenze statisch festlegen und in den Nutzungsplänen eintragen lassen (Art. 10 Abs. 2 lit. b und 13 Abs. 3 WaG). Bisher war dies nur entlang von Bauzonen möglich. Der Kanton muss jedoch solche Gebiete vorher im kantonalen Richtplan bezeichnen (Art. 12a der Waldverordnung [WaV]). Im kantonalen Richtplantext ist entsprechend festgehalten, dass im ganzen Kanton Zürich die Waldgrenzen statisch werden sollen. Damit können die Planungs- und Rechtssicherheit verbessert sowie landwirtschaftliches Kulturland und Naturschutzgebiete besser vor unerwünschtem Waldeinwuchs geschützt bzw. Einwuchs ohne Weiteres wieder entfernt werden.

2.2 Datengrundlage

Die statischen Waldgrenzen ausserhalb der Bauzone basieren auf der Grundlage der Informationsebene Bodenbedeckung der amtlichen Vermessung, welche im Rahmen der periodischen Nachführung 2017 aktualisiert wurde.

Bei der periodischen Nachführung wird wie folgt vorgegangen:

1. Aus der Informationsebene Bodenbedeckung der bisherigen Daten der amtlichen Vermessung werden die originalen Waldflächen (Aussenränder) als Grundlage planlich festgehalten.
2. Die originalen Waldflächen werden anhand eines Kriterienrasters und auf Basis von aktuellen Grundlagendaten aktualisiert.
3. Die aktualisierten Waldflächen wurden von den kantonalen Amtsstellen geprüft und bei unklaren Verhältnissen durch Begehungen vor Ort abgesichert.
4. Die aktualisierten Waldflächen wurden aufgrund der Rückmeldungen bereinigt und finalisiert.

2.3 Plandarstellung

Im Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen sowie der statischen Waldgrenzen der Gemeinde Horgen werden demnach diejenigen Flächen als Wald bezeichnet, welche zum Zeitpunkt der periodischen Nachführung der amtlichen Vermessung als Wald im Sinne des Gesetzes (vgl. Art. 2 WaG, Art. 1 WaV und § 2 des kantonalen Waldgesetzes) gelten. Mit dem Plan werden aber nur die Waldgrenzen verbindlich festgesetzt; die Waldflächen gelten nicht als Nutzungszonen wie die Landwirtschafts- und Freihaltezonen.

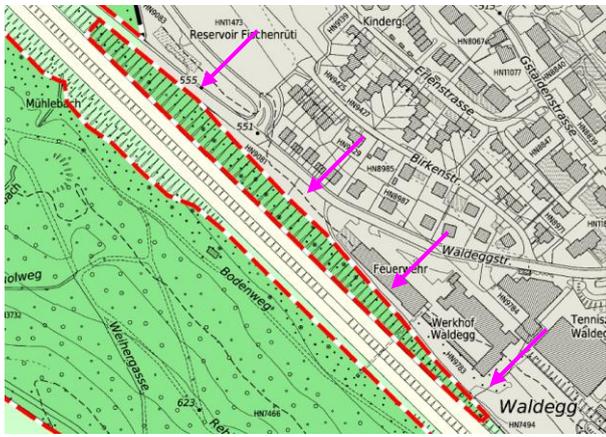
Bezüglich der Plandarstellung gilt es zu beachten, dass zwischen der bisherigen Bodenbedeckung Wald der amtlichen Vermessung und den in der periodischen Nachführung aktualisierten Waldflächen Differenzen bestehen können. Sie sind dadurch begründet, dass die bisherige Bodenbedeckung Wald bei deren Erfassung nicht konsequent flächendeckend nach forstrechtlichen Kriterien überprüft wurde und dass sich das Waldareal zwischen der ursprünglichen Kartierung und der heutigen Situation infolge natürlicher Prozesse verändert hat.

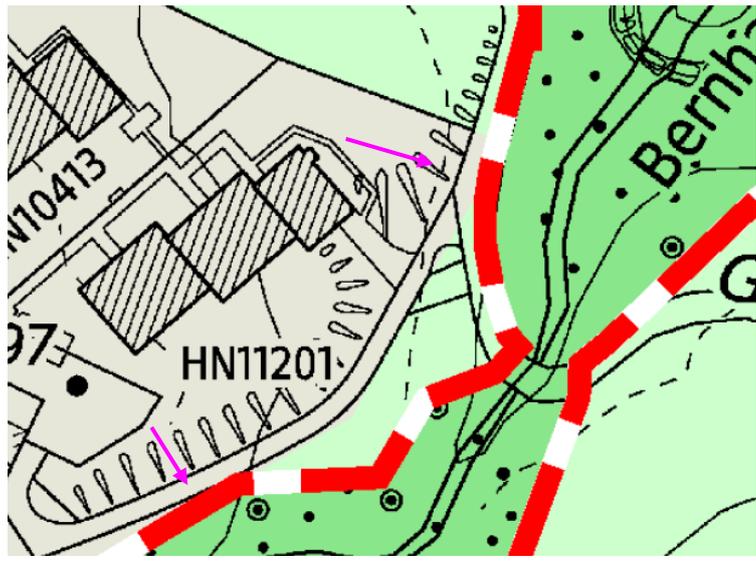
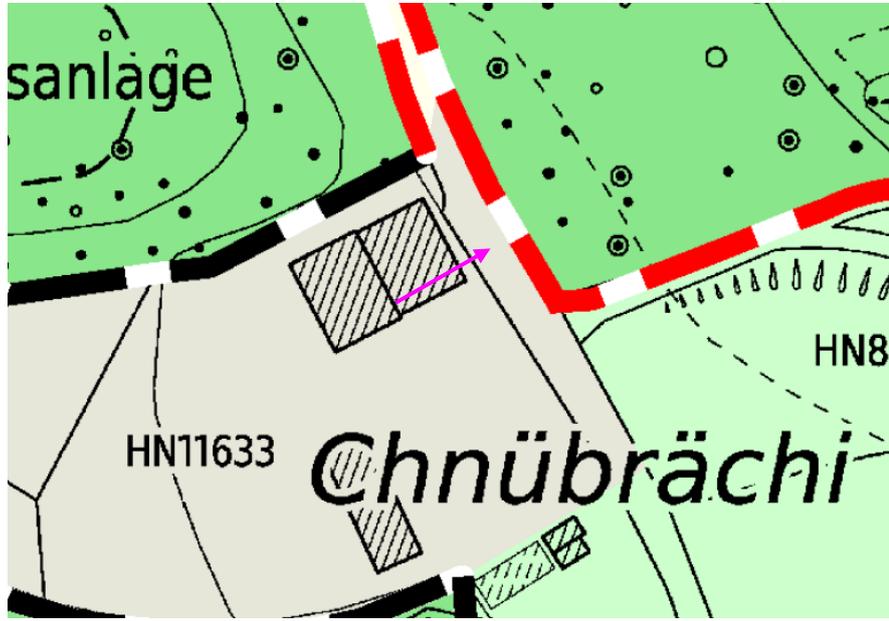
Ohne die Festsetzung einer statischen Waldgrenze gilt der dynamische Waldbegriff. Dies bedeutet, dass ausserhalb der Bauzonen eine bestockte Fläche heute als Wald gilt, wenn die Kriterien der Waldgesetzgebung erfüllt sind; unabhängig davon, ob eine Waldfeststellung durch die zuständigen Behörden erfolgt ist. Mit der Festsetzung der statischen Waldgrenze ausserhalb der Bauzone wird es aber zukünftig nicht mehr möglich sein, dass sich das Waldareal weiter ausdehnt. Flächen, die ausserhalb der festgesetzten Waldgrenzen einwachsen, gelten künftig nicht mehr als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung. Die

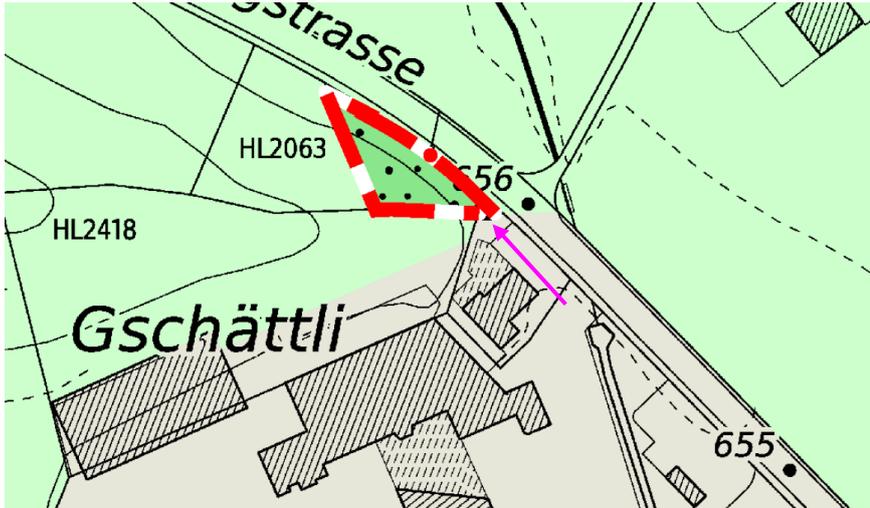
Bäume können dort in Zukunft ohne Bewilligung des Forstdienstes entfernt werden. Bäume, welche aber bereits heute innerhalb der neuen Waldgrenze stehen, dürften auch ohne Festsetzung der statischen Waldgrenze nicht ohne Bewilligung gefällt werden. Aufgrund dieser Ausgangslage wird darauf verzichtet, die Veränderungen, welche im Rahmen der periodischen Nachführung der amtlichen Vermessung zwischen der bisherigen und der neuen Bodenbedeckung Wald ermittelt wurden, planlich darzustellen.

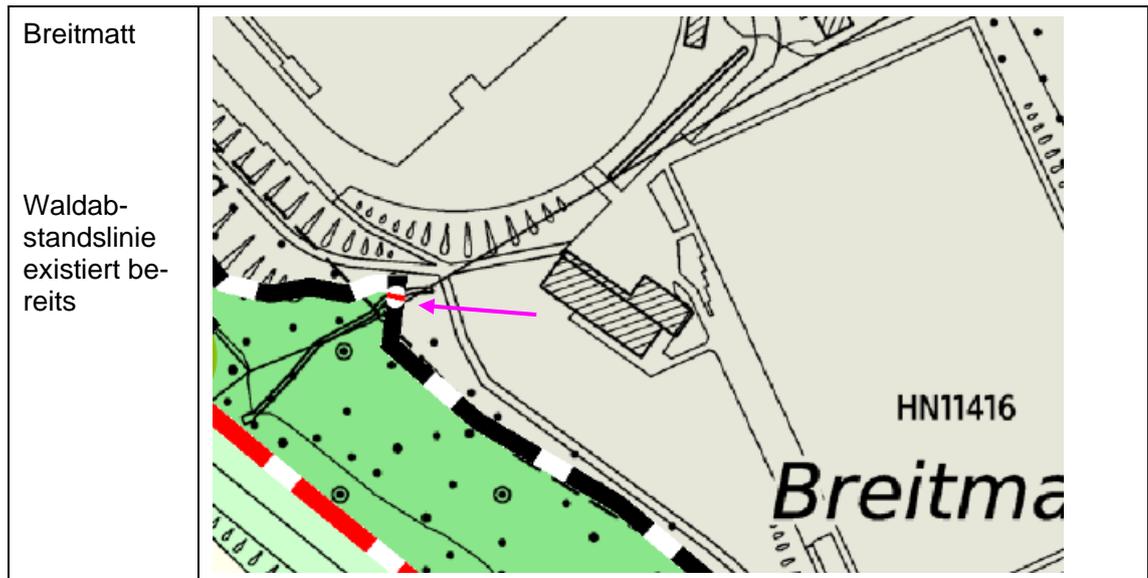
2.4 Waldgrenzen entlang und im Einflussbereich von Bauzonen (kommunale Nutzungszone)

Im Rahmen der Ermittlung der Waldgrenze ausserhalb der Bauzonen wurde festgestellt, dass in der Gemeinde Horgen auch innerhalb der Bauzone noch kleinere Lücken bei den Waldgrenzen bestehen. Dabei handelt es sich hauptsächlich um kurze Abschnitte, bei welchen Gewässer durch das Waldareal fliessen und die Waldgrenzen bisher durch die Gewässer unterbrochen wurden. Zudem fehlen festgesetzte Waldgrenzen entlang von Strassen oder Bahnstrecken. Diese Lücken sollen im vorliegenden Verfahren ebenfalls geschlossen werden. Materiell haben diese Lückenschliessungen keine Auswirkungen auf die Bebaubarkeit der angrenzenden Baulandparzellen. Das Waldareal ändert sich durch die Ergänzung der Waldgrenze nicht. In der nachfolgenden Tabelle sind die konkreten Fälle zu finden:

Ortsbezeichnung	Planausschnitt
<p>Wachtholz</p> <p>Waldabstandslinie ist bereits vorhanden</p>	
<p>Waldegg</p> <p>Waldabstandslinie ist nicht vorhanden</p>	

<p>Wassergass</p> <p>Waldab-standslineie ist bereits vorhanden</p>	
<p>Chnübträchi</p> <p>Waldab-standslineie ist nicht vorhanden</p>	
<p>Allmend-hölzliweg</p> <p>Waldab-standslineie existiert bereits</p>	

<p>Schönenbergstrasse</p> <p>Waldabstandslinie existiert bereits</p>	 <p>The map shows a section of Schönenbergstrasse. A red dashed line indicates the forest setback line. Key features include parcel numbers HL2063 and HL2418, the area name 'Gschättli', and building numbers 656 and 655. A pink arrow points to the setback line.</p>
<p>Spätzweg</p> <p>Waldabstandslinie existiert bereits</p>	 <p>The map shows a section of Spätzweg. A red dashed line indicates the forest setback line. Key features include parcel numbers HN9480 and HN9479, and the area name 'Spätzweg'. A pink arrow points to the setback line.</p>
<p>Kehrichtverwertungsanlage</p> <p>Waldabstandslinie existiert bereits</p>	 <p>The map shows the area around the 'Kehricht-Verwertungsanlage'. A red dashed line indicates the forest setback line. Key features include parcel numbers HN11402, HN9852, and HN1163, and the area name 'Kehricht-Verwertungsanlage'. A pink arrow points to the setback line.</p>



2.5 Waldabstandslinien

Gemäss § 66 Abs. 1 PBG setzt der Zonenplan im Bauzonegebiet Waldabstandslinien fest. Im vorliegenden Verfahren werden die Waldgrenzen festgesetzt. Hinsichtlich Waldabstand kommt somit nach wie vor § 262 Abs. 1 PBG (ausserhalb der Bauzone) bzw. § 66 Abs. 2 PBG (innerhalb der Bauzone) zur Anwendung, wonach der Abstand von der forstrechtlichen Waldgrenze ausserhalb sowie innerhalb der Bauzone 30 m beträgt. In Bereichen, wo die Waldgrenze entlang der Bauzone verläuft, ist die Gemeinde Horgen dazu verpflichtet, im Rahmen einer nächsten Revision der Nutzungsplanung die Waldabstandslinien zu definieren, falls dies nicht bereits erfolgt ist. Gegenüber dem heutigen Zustand ändert sich die Situation dahingehend, dass die Waldgrenze neu eindeutig und im ganzen Gemeindegebiet festgelegt ist und im Baubewilligungsverfahren ausserhalb der Bauzone keine lokal begrenzte Waldfeststellung mehr erfolgen muss.

3 Kantonale und regionale Nutzungszonen

3.1 Ausgangslage

Der Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen weist diejenigen Flächen einer Landwirtschafts- bzw. Freihaltezone zu, die sich für die landwirtschaftliche Nutzung eignen oder die im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden sollen (§ 36 PBG) bzw. die nach den entsprechenden Richtplänen überwiegend der Erholung der Bevölkerung dienen oder ein Objekt des Natur- und Heimatschutzes bewahren sollen (§ 39 Abs. 1 PBG). Der Freihaltezone können gemäss § 39 Abs. 2 PBG ferner Flächen zugewiesen werden, die der Trennung und Gliederung des Siedlungsgebiets dienen.

Der aktuell geltende Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Gemeinde Horgen wurde mit Verfügung Nr. 47 vom 12. Februar 1988 festgesetzt. Der aktuell geltende Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Gemeinde Hirzel wurde mit Verfügung Nr. 1351 vom 22. September 1992 festgesetzt. Die beiden Gemeinden Horgen und Hirzel sind seit 2018 fusioniert. Die Pläne entsprechen nicht mehr den heutigen Gegebenheiten, da in der Zwischenzeit an verschiedenen Stellen kommunale Nutzungszonen ausgeschrieben wurden (u.a. Chnübri, Wüeribach, Wachholz), parallel dazu aber keine Anpassung der kantonalen Nutzungszonen erfolgt ist.

Zudem sind die kantonalen Nutzungszonen am Waldrand auf die neuen statischen Waldgrenzen auszurichten.

3.2 Plandarstellung

Der bisherige Plan wurde dahingehend überprüft, als dass die gesamte Gemeindefläche mit Ausnahme von Waldflächen, nicht zonierter Gewässer, Hochleistungsstrassen sowie Eisenbahnarealen grundsätzlich einer Nutzungszone zuzuordnen ist. Hochleistungsstrassen sowie Eisenbahnareale werden im Zonenplan als orientierender Inhalt gemäss Farbcode der Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen (VDNP) dargestellt. Ausgenommen sind Bereiche, die durch Überdeckungen oder Unterkellerung durch weitere Nutzungen belegt sind. Die untergeordneten Strassenflächen (kantonale, kommunale) ausserhalb des Siedlungsgebiets werden in der Regel den kantonalen Nutzungszonen zugewiesen. Ausgenommen sind davon diejenigen Strassenflächen, welche beidseitig von Wald umgeben sind. Die kommunalen Nutzungszonen werden im Plan grau dargestellt.

3.3 Zonenzuteilung

Im überkommunalen Ortsbildinventar ist im westlichen Bereich des Ortsteils Hirzel ein wichtiger Freiraum bezeichnet. Gemäss kantonalem Richtplan (vgl. Pt. 2.4.3) sind die wichtigen Freiräume gemäss Inventar in der Regel durch Festlegung in den Kernzonenplänen oder, in speziellen Fällen, durch Freihaltezonen zu sichern. Daher wird im Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen, um die wichtige Umgebung des Gebiets Hirzel vor Bauten und Anlagen zu schützen, neu eine kantonale Freihaltezone festgesetzt.

Im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des kantonalen Richtplans wurde im Gebiet Meilibach ein neues kantonales Freihaltegebiet festgesetzt (Gebiet Nr. 14, Horgen, Badenmatt). Als Funktion des Freihaltegebiets werden im kantonalen Richtplan «Landschaftsbild Zürichsee, Siedlungstrennung, ökologische Vernetzung» genannt. Gemäss den Richtplanvorgaben sind die Freihaltung und die Berücksichtigung der Freihaltfunktionen in den bezeichneten Gebieten im Rahmen von Bewilligungsverfahren und bei Planungen aller Stufen zu gewährleisten. In der Nutzungsplanung sind Freihaltezonen auszuscheiden oder gegebenenfalls Landwirtschaftszonen zu belassen. Da die Flächen in den Freihaltegebieten von

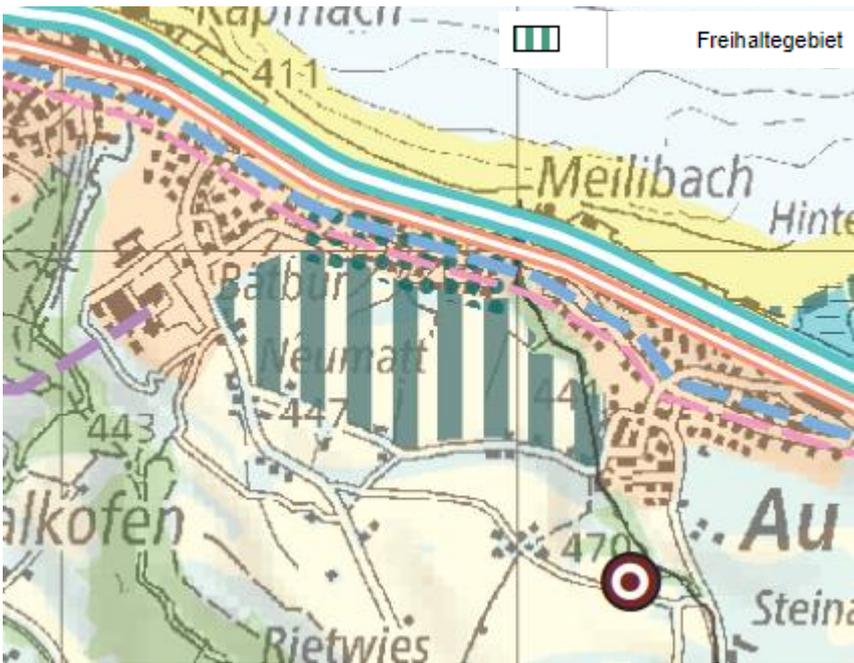
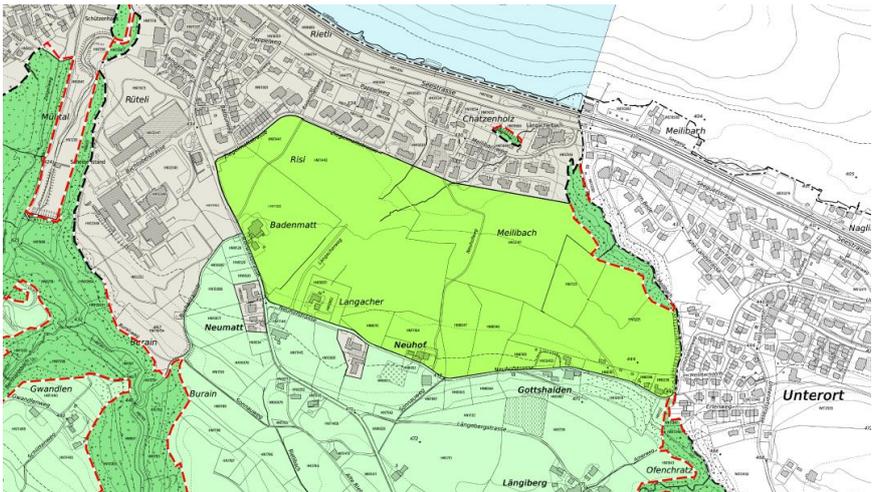


kantonaler Bedeutung grundsätzlich dauernd von Bauten und Anlagen freizuhalten sind, ist es gerechtfertigt im Rahmen der laufenden Neufestsetzung der kantonalen Nutzungszonen eine Freihaltezone auszuscheiden.

Neu wird im Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen überdies zur Freihaltung des Uferstreifens bzw. Gewässerraums entlang der Sihl vor Bauten und Anlagen, in Verbindung mit der teilweise geltenden Schutzverordnung Sihlwald, eine kantonale Freihaltezone festgesetzt, und zwar insbesondere in denjenigen Bereichen, in welchen eine Uferböschung besteht, welche nicht als Wald gilt.

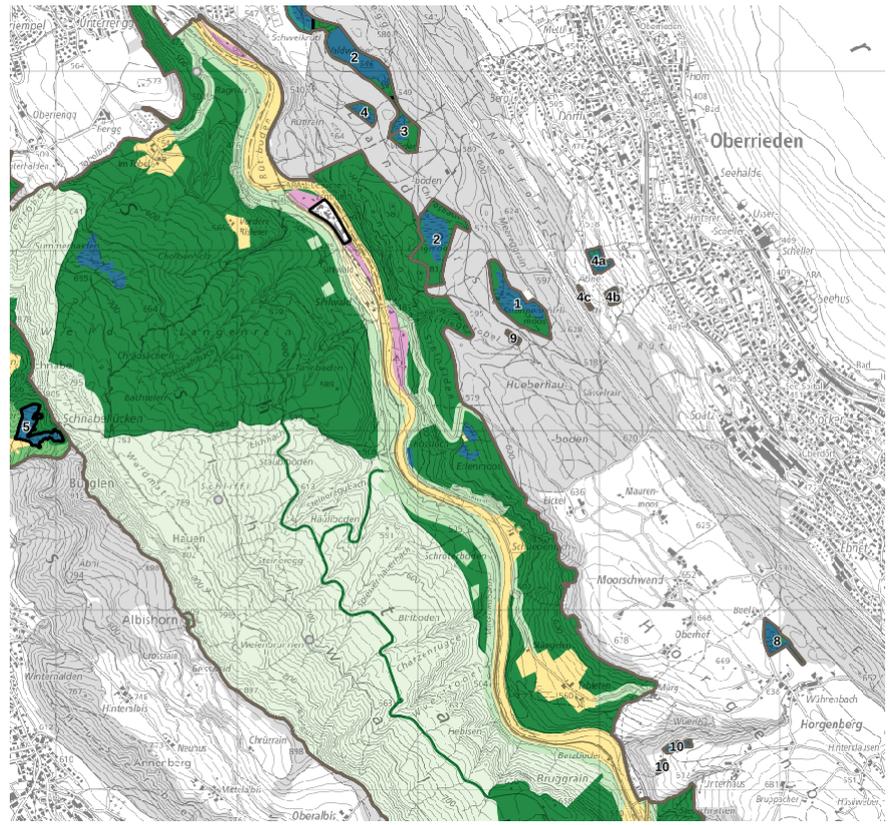
Als bereits bestehende Freihaltezonen sind auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Horgen die Flächen im Bereich der Seerose, Schüepfenloch, Sohlboden, Binzboden, Sihlbrugg, Steinmatt, Sihlhalden, Chlus, Schifli, Cholgrub, Sihlmatt und Spitzenrain bezeichnet. Diese verfügen über eine Festlegung im kantonalen Richtplan als Erholungs- oder Naturschutzgebiet. In der nachfolgenden Tabelle sind die neuen Freihaltezonen dargestellt:

Ortsbezeichnung	Plan	Planausschnitt
Hirzel, Horgen	Ortsbildinventar	<p>Frei- und Aussenraumstruktur</p> <ul style="list-style-type: none"> Wichtige Freiräume (innerhalb und angrenzend an die Siedlung) Wichtige Freiräume / Erweiterungsrichtung
Kantonaler Nutzungsplan		

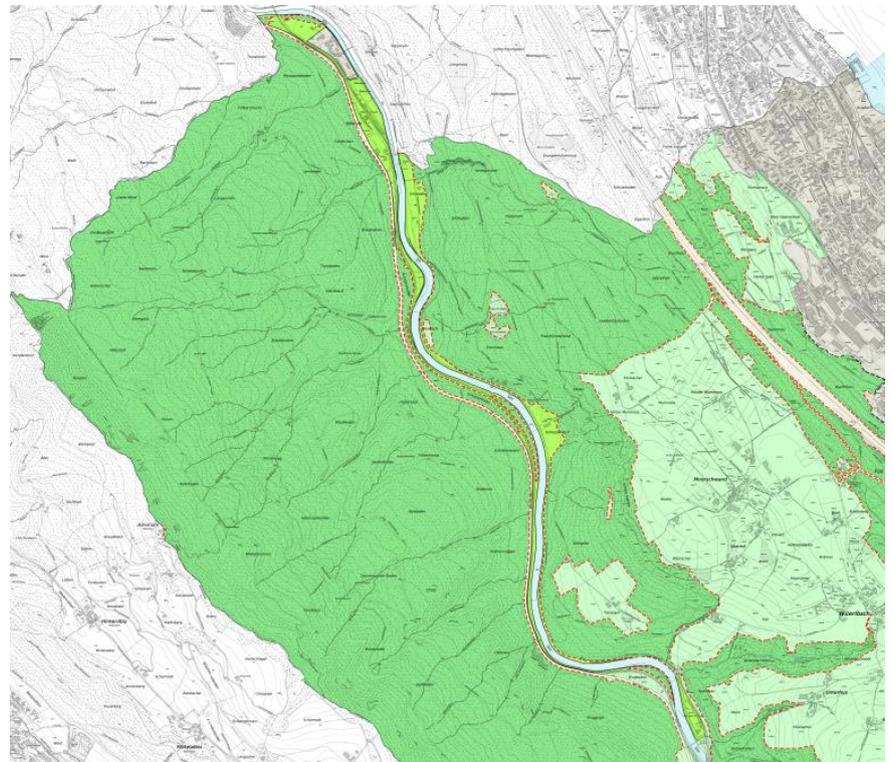
<p>Badenmatt, Horgen</p>	<p>Kantonaler Richtplan</p>	 <p>A topographic map of the Badenmatt area. The map shows the Meilibach river flowing from the top left towards the bottom right. Several planning overlays are present: a blue line along the riverbank, a red line, and a green hatched area. A red bullseye symbol is located in the lower right quadrant. Elevation contours are visible, with labels such as 411, 443, 447, and 470. Place names include Kapfacher, Meilibach, Hinter, Rietwies, and Au. A legend in the top right corner shows a green hatched box labeled 'Freihaltegebiet'.</p>
	<p>Kantonale Nutzungszone</p>	 <p>A detailed land use plan of the Badenmatt area. The map shows various land parcels and their designated uses. A large central area is shaded in light green, representing a specific land use zone. Other areas are shaded in different colors or patterns. Place names include Rietwies, Badenmatt, Meilibach, Längacher, Neuhof, Neumatt, Gwandfien, Burain, Gottshalden, Längberg, Ofenchratz, and Unterort. The map also shows buildings, roads, and the Meilibach river.</p>

Sihl,
Horgen

Schutz-
anord-
nungen
Natur
und
Land-
schaft

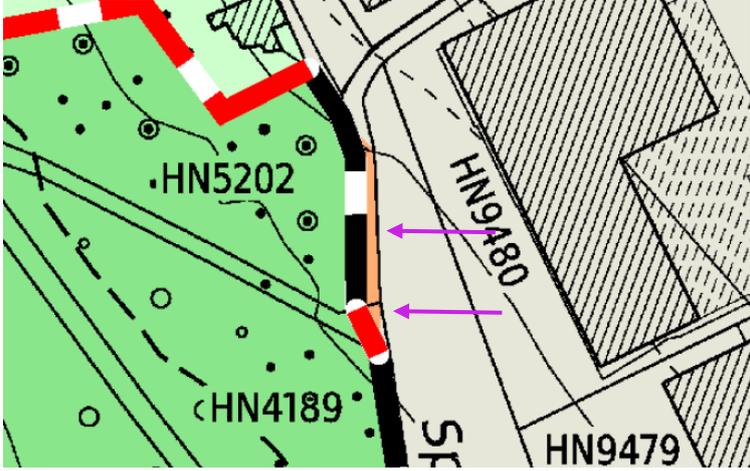


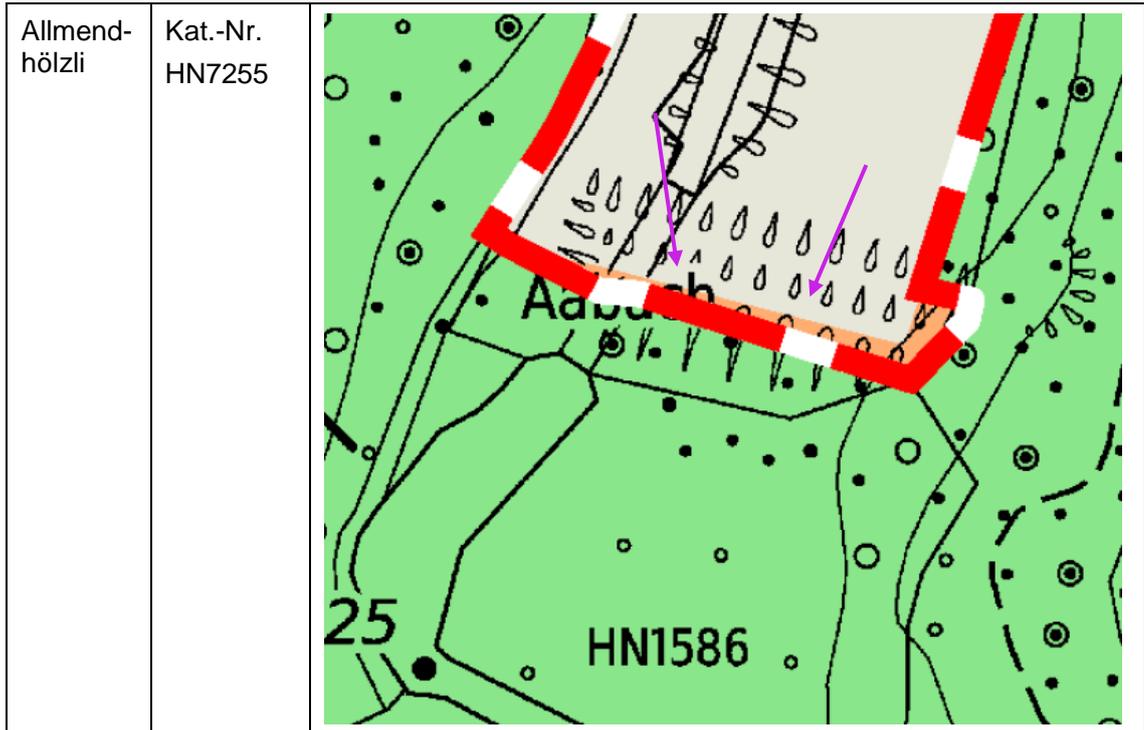
Kanto-
nale
Nut-
zungs-
zone



<p>Sihl, Horgen</p>	<p>Schutz- anord- nungen Natur und Land- schaft</p>	
<p>Sihl, Horgen</p>	<p>Kant- onale Nut- zungs- zone</p>	

Auf dem Plan sind im Gemeindegebiet der Gemeinde Horgen an den drei folgenden Stellen wesentliche Flächen (orange markiert) zu finden, welche keiner Nutzungszone zugewiesen sind:

Ortsbezeichnung	Grundstück	Planausschnitt
Spätzweg, Horgen	Kat.-Nr. HN9482	
Einsiedlerstrasse, Horgen	Kat.-Nr. HN12157	



Hierbei handelt es sich um grössenmässig relevante Flächen, welche zwischen der neuen Waldgrenze und einer angrenzenden kommunalen Nutzungszone liegen oder nicht als Wald im Sinne des Gesetzes gelten. Da sich diese Flächen nicht als kantonale Landwirtschafts- oder Freihaltezonen eignen (u.a. Grösse, Lage), wird keine kantonale oder regionale Nutzungszone ausgeschieden. Die Gemeinde Horgen sollte daher prüfen, ob diese Flächen der angrenzenden kommunalen Nutzungszone zugeschlagen werden können. Auf die Ausscheidung einer kantonalen Nutzungszone wird demnach in diesen Bereichen (vorderhand) verzichtet. Die fraglichen Stellen werden im Plan orange dargestellt und gelten als nicht zonierte Flächen. Die Beurteilung von Baugesuchen in diesen Bereichen erfolgt gestützt auf Art. 24 RPG. Das Ziel ist, dass keine nicht zonierte Flächen zwischen der kommunalen Zone und der Waldgrenze mehr bestehen.

Neben diesen im Plan 1:5000 dargestellten, nicht zonierten Flächen sind im Rahmen der Datenbearbeitung diverse Kleinstflächen entstanden, bei welchen die betreffende kommunale Zone nicht direkt ans neu verifizierte Waldareal angrenzt. Diese Kleinstflächen, welche im Auflageplan aufgrund des Massstabs von 1:5000 nicht erkennbar sind, werden nicht explizit ausgewiesen und werden digital den nicht zonierten Flächen zugewiesen. Auch bei diesen Flächen ist schliesslich im Rahmen einer zukünftigen Revision der kommunalen Nutzungsplanung eine Bereinigung anzustreben. Hier handelt es sich aber in erster Linie um eine technische Korrektur und nicht um eine wesentliche Zonenplananpassung.



3.4 Baurechtliche Konsequenzen bei der Ausscheidung neuer Freihaltezonen

Bei den neuen Freihaltezonen handelt es sich mehrheitlich um Kulturlandflächen. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung bzw. die Beweidung ist auch in den Freihaltezonen weiterhin uneingeschränkt möglich. Die Freihaltezonen sind von neuen Bauten und Anlagen grundsätzlich freizuhalten. Aus- und Neuansiedlungen von Landwirtschaftsbetrieben oder einzelnen Betriebsteilen von Landwirtschaftsbetrieben innerhalb der Freihaltezonen sind daher nicht möglich.

4 Ablauf, Anhörung und öffentliche Auflage

4.1 Zeitlicher Ablauf

Bis Ende August 2022 Stellungnahme der Gemeinde Horgen zum Entwurf des Plans der kantonalen und regionalen Nutzungszonen sowie der statischen Waldgrenze in der Gemeinde Horgen

8. März 2024 - 7. Mai 2024 Öffentliche Auflage und Anhörung

4.2 Umgang mit Stellungnahme der Gemeinde Horgen vom 13. September 2022

Der Prozessablauf zur Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen sowie der statischen Waldgrenzen ausserhalb der Bauzone sieht vor, dass die betroffene Gemeinde (im vorliegenden Fall die Gemeinde Horgen) vor der öffentlichen Auflage und Anhörung (und somit ausserhalb des gesetzlich geregelten Verfahrens) zu einer Stellungnahme zum Planentwurf eingeladen wird.

Im Schreiben der Gemeinde Horgen vom 13. September 2023 wurde Folgendes beantragt:

- Antrag 1: Die «Wälder» am Knoten Einsiedlerstrasse/Kirchrain, südlich des Bezirksgebäudes, nördlich der Unterführung des Eggwegs unter der Autobahn hindurch und im Chatzenholz sind in eine kommunale Freihaltezone zu überführen.
- Antrag 2: Die «Wälder» beim Widenbach südlich der Bergstrasse, östlich von Spitzen (2 Flächen) sind in eine kantonale Freihaltezone zu überführen.
- Antrag 3: Die rechtskräftigen kommunalen Bau- und Schutzzonen sind in der vorliegenden Planung korrekt abzubilden.
- Antrag 4: Die vorgesehenen Überführungen von Landwirtschaftszonen in Freihaltezonen sind im Planungsbericht zu begründen.
- Antrag 5: Die genannten zonenfreien Flächen sind der angrenzenden Nutzungszonen zuzuschlagen.

In materieller Hinsicht konnten die Vorschläge der Gemeinde Horgen vom 13. September 2022 aus folgenden Gründen grösstenteils nicht berücksichtigt werden:

- Bereits festgesetzte Waldgrenzen sind nicht Gegenstand der aktuellen Auflage. Der Wald beim Widenbach ist rechtlich eindeutig als Wald einzustufen. Die Fläche umfasst 1825 m², weist eine Breite von 8 m auf und ist zweireihig bestockt. Zusätzlich finden sich auf der Fläche ein Vielfaches der Mindestanzahl von Bäumen, die älter als 20 Jahre sind.
- Die rechtskräftigen kommunalen Bau- und Schutzzonen werden gemäss ÖREB dargestellt. Für die Überführung von Landwirtschaftszone in eine Freihaltezone ist unter anderem der Ortsbildschutz oder auch der kantonale und regionale Richtplan massgebend. Die Zonenanpassungen werden im Planungsbericht unter Kapitel 3.3 aufgezeigt. Der genannte Gestaltungsplan «Baumschule Rusterholz» wird durch die Zonierung als



Freihaltezone nicht direkt übersteuert. Es muss aber festgestellt werden, dass der Gestaltungsplan aus dem Jahr 2011 nicht mehr den übergeordneten Vorgaben entspricht (v.a. Vorgaben zu den Freihaltegebieten im kantonalen Richtplan). Es wäre also zu prüfen, ob dieser aufgehoben werden kann – zumal mutmasslich bis heute nicht danach gebaut wurde. Andernfalls könnte der Gestaltungsplan in einem Baubewilligungsverfahren akzessorisch angefochten werden.

- Im Rahmen des Prozesses bleiben die zonenfreien Flächen an der angrenzenden kommunalen Nutzungszone bestehen. Die Gemeinde Horgen wird eingeladen bei der nächsten Revision diese Flächen zu bereinigen.

5 Weitere Informationen

5.1 Kontakt

Bei Fragen und Anmerkungen zum Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen sowie der statischen Waldgrenze der Gemeinde Horgen kann mit folgenden Personen Kontakt aufgenommen werden:

- Fragen zu den statischen Waldgrenzen:
Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, Andreas Weber, 043 259 29 75,
andreas.weber@bd.zh.ch
- Fragen zu den kantonalen und regionalen Nutzungszonen und zum Verfahren:
Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Claude Benz, 043 259 30 56,
claud.benz@bd.zh.ch

5.2 Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)

Bereits während der öffentlichen Auflage können die neuen Waldgrenzen sowie die kantonalen Nutzungszonen im ÖREB-Kataster digital als projektierte Elemente betrachtet werden. Via dem folgenden Link können die Pläne im kantonalen GIS-Browser aufgerufen: <https://maps.zh.ch/s/pilwlyj7> oder über die Webseite des Amts für Raumentwicklung unter folgendem Link heruntergeladen werden: <https://www.zh.ch/de/planen-bauen/raumplanung.html#2000479374>.